

MATTHIAS MÜLLER

Vergeltungsstrafe und Gerechtigkeitsforschung

*Freiburger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen*

Mohr Siebeck

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 24



Matthias Müller

Vergeltungsstrafe und Gerechtigkeitsforschung

Versuch über die zweckrationale Legitimation der
tatproportionalen Strafe

Mohr Siebeck

Matthias Müller, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg; Juristischer Vorbereitungsdienst am Landgericht Freiburg; Auslandsaufenthalt in den USA; Fakultätsassistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg; seit 2006 beschäftigt bei der Stadt Freiburg im Breisgau; zunächst Justitiar im Rechtsamt; von 2011–2013 stellvertretender Leiter des Amts für Soziales und Senioren und seit 2013 Leiter des Rechtsamts; seit 2018 zudem Geschäftsführer der Stadtwerke Freiburg GmbH.
orcid.org/0000-0002-1796-7053

ISBN 978-3-16-155989-1 / eISBN 978-3-16-155990-7

DOI 10.1628/978-3-16-155990-7

ISSN 1864-3701 / eISSN 2569-393X (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Almuth, Charlotte und Jakob

Vorwort und Danksagung

Die Frage nach der Legitimation von Strafe fasziniert mich bereits seit Beginn meines Studiums. Geweckt wurde mein Interesse durch die großartige Strafrechtsvorlesung von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Frisch, der sich Jahre später dazu bereit erklärte, die vorliegende Arbeit zu betreuen. Er inspirierte und begleitete meine Arbeit an dem Thema nicht nur durch vielfältige inhaltliche Impulse, er gewährte mir auch die zur Fertigstellung notwendigen Freiheiten gestalterischer und zeitlicher Art. Für all dies bin ich Herrn Professor Frisch sehr dankbar.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht danke ich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Weiterhin hat es mich sehr gefreut, dass die Arbeit von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, für die ich einige Jahre als Assistent tätig sein durfte, im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen wurde. Für die Unterstützung bei der Drucklegung des Manuskripts danke ich ganz herzlich Frau stud. iur. Selma Nabulsi.

Große Dankbarkeit empfinde ich gegenüber meiner Familie und meinen Freunden, ohne deren Inspiration, Rückhalt und Zuspruch auch diese Arbeit nicht hätte entstehen können:

Zuvorderst gilt das für meine Frau. Unser Zusammensein hat meinen Horizont nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in speziellen Fragen der Psychologie geweitet. Die in dieser Arbeit vorzufindende Verknüpfung von Strafrecht und Sozialpsychologie ist deshalb in nicht unerheblicher Weise Frau Dipl.-Psych. Almuth Wöhrle zu verdanken. Darüber hinaus hat meine Frau im Zuge des ausgedehnten Dissertationszeitraums auch viele der zwischenzeitlich ausgedehnten familiären Pflichten übernommen. Von ganzem Herzen sage ich danke!

Meine Freundin Brit Neuburger LL.M. (NYU) hat mit ihrer Sprachgewandtheit und ihrer Ausdauer viele wertvolle Hinweise gegeben und die Qualität des Textes sehr bereichert. Die mit der mehrfachen Durchsicht des Manuskripts verbundenen Anstrengungen konnte ich ihr durch wertvolle Hinweise zu ihrem Siedler-Spiel nur teilweise vergelten: Ihre Ausdauer ist mir unerreichbar.

Meinem Freund Karli Broszat danke ich ebenfalls für viele inhaltliche und sprachliche Anregungen. Und darüber hinaus für vieles mehr. Sein aufrichtiges

Denken hat meines und damit auch diese Arbeit in vielfältiger Weise inspiriert und geprägt. Und ganz nebenbei verdanke ich ihm die Erkenntnis, dass es sich bei Fichte nicht ausschließlich um einen Gegenstand der Forstwissenschaften handelt.

Mein Freund Dr. iur. Klaus Stohrer hat insbesondere die formalen Winkel der Arbeit durchforstet. Darüber hinaus hat er mich in Arbeitspausen in die unmöglichsten Winkel eines Tennisplatzes getrieben. Mit seiner Präzision war er mir daher nicht nur Vorbild und ein mehr als ebenbürtiger Helfer, sondern leider auch ein mehr als ebenbürtiger Gegner.

Meinen Schwiegereltern Marianne und Hansjörg Wöhrle danke ich nicht nur für ihre Tochter, sondern auch für einen Rückzugsort im Schwarzwald mit integrierter Kinderbetreuung. Erst diese Kombination hat mir das mehrfache Lesen von Hegels Rechtsphilosophie ermöglicht.

Meinen Eltern Helga Müller und Hans-Jörg Müller (†) danke ich von ganzem Herzen für alles, wofür man Eltern danken kann. Beiden war aufgrund der Lebensumstände ihrer Zeit ein Universitätsstudium nicht vergönnt. Dies macht ihre stetige, aber unaufdringliche Förderung meiner Ausbildung zu einem umso größeren Geschenk.

Freiburg im Januar 2019

Matthias Müller

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
I. Gang der Untersuchung	3
II. Methodische Vorüberlegungen	6
Teil 1: Der Begriff der Vergeltungsstrafe	9
I. Der Begriff der Strafe	9
II. Der Begriff der Vergeltung	12
III. Die Vergeltungsstrafe als tatproportionale Strafe	17
Teil 2: Modelle zur Legitimation der tatproportionalen Strafe	19
I. Die Lehre von der Tatproportionalität	20
II. Das Strafkonzeppt von <i>Wolfgang Frisch</i>	46
III. Die Verbindung von vergeltender Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nach <i>Adolf Merkel</i>	50
Teil 3: Sozialpsychologische Gerechte-Welt-Forschung	83
I. Die Gerechte-Welt-Forschung	84
II. Die Gerechte-Welt-Forschung im Lichte der Strafbegründung <i>Adolf Merkels</i>	125
Teil 4: Zweckerationale Legitimation der tatproportionalen Strafe	131
I. Zweck der tatproportionalen Strafe	131
II. Aufrechterhaltung des Rechtszustandes durch tatproportionales Strafen	152
Schlusswort	191
Literaturverzeichnis	197
Sach- und Personenverzeichnis	209

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einleitung	1
I. Gang der Untersuchung	3
II. Methodische Vorüberlegungen	6
Teil 1: Der Begriff der Vergeltungsstrafe	9
I. Der Begriff der Strafe	9
1. Strafe als freiheitsbeschränkender Zwangsakt: Die Zufügung eines Übels	10
2. Rechtsstrafe und formalisiertes Verfahren	10
3. Der reaktive Charakter der Strafe	11
4. Fazit	12
II. Der Begriff der Vergeltung	12
1. Zeitgenössische Verwendung des Vergeltungsbegriffs	12
2. Etymologie des Vergeltungsbegriffs	13
3. Der Vergeltungsbegriff in Abgrenzung zum Begriff der Rache	15
III. Die Vergeltungsstrafe als tatproportionale Strafe	17
Teil 2: Modelle zur Legitimation der tatproportionalen Strafe	19
I. Die Lehre von der Tatproportionalität	20
1. Das zweidimensionale Legitimationsmodell von <i>Andrew von Hirsch</i>	21
a) Der empirische Befund – Tadel als konstitutionelle Eigenschaft der Kriminalstrafe	21
b) Der Tadel als Sollensgebot – die moralische Funktion des Tadels	22
aa) Tadel als Kommunikation mit dem Täter – der Täter als <i>moral agent</i>	22

bb) Tadel als Kommunikation mit dem Opfer – die Anerkennung der Verletzung des Opfers	23
cc) Tadel als Kommunikation mit Dritten – normativer Grund für rechtstreues Verhalten	24
dd) Die moralischen Funktionen des Tadels – Zusammenfassung	24
c) Die Legitimation des Proportionalitätsprinzips	24
d) Die Legitimation der Übelszufügung – die präventive Dimension der Strafe	25
e) Die genauere Beziehung von tadelnder und präventiver Dimension	28
f) Das zweidimensionale Legitimationsmodell von <i>Andrew</i> <i>von Hirsch</i> – Zusammenfassung und kritische Würdigung	29
aa) Das Verhältnis von Sein und Sollen in <i>von Hirschs</i> Strafbegründung	30
bb) Das Verhältnis von ethischen und zweckrationalen Begründungselementen	31
cc) Die beschränkte Legitimationskraft des <i>prudential reason</i>	33
dd) Strafbegründung und Strafzumessung	34
ee) Fazit	34
2. Die wechselseitige Unabhängigkeit von Strafbegründung und Strafzumessung nach Tatjana Hörnle	35
a) Die Legitimation der Strafe als soziale Institution	36
b) Die Unabhängigkeit von Straftheorie und Strafzumessungstheorie	38
c) Die Rechtfertigung tatproportionaler Strafzumessung	40
d) Zusammenfassung und Diskussion	40
3. Fazit	44
II. Das Strafkonzepnt von <i>Wolfgang Frisch</i>	46
1. Strafe zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des Rechtszustandes	46
2. Würdigung des Ansatzes von <i>Wolfgang Frisch</i>	48
III. Die Verbindung von vergeltender Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nach <i>Adolf Merkel</i>	50
1. Wissenschafts- und rechtstheoretische Grundlagen	51
a) Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie	53
aa) Die Gegenüberstellung von Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie	54
bb) Der Forschungsgegenstand von Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie	55

cc) Das Verhältnis von Sein und Sollen	56
dd) Zusammenfassung – Rechtsphilosophie und Allgemeine Rechtslehre	57
b) Die Allgemeine Rechtslehre – Der allgemeine Teil der Rechtswissenschaften	59
aa) Konflikt und Frieden – Voraussetzung und Funktion des Rechts	59
bb) Die Wirkweise des Rechts – Das Recht als Lehre und als Macht	60
(1) Das Recht als Lehre	60
(a) Der kausale Zusammenhang von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit	61
(b) Gerechtigkeit als praktische Wahrhaftigkeit	62
(c) Zusammenfassung	64
(2) Das Recht als Macht	65
(a) Die ethische Macht des Rechts	65
(b) Die materielle Macht des Rechts	66
(c) Zusammenfassung	66
2. Die Rechtsstrafe	67
a) Begriff und Wesen der Strafe	68
b) Zweck der Rechtsstrafe	68
c) Die vergeltende Gerechtigkeit als Mittel zum Zweck	71
aa) Das Paradoxon zweier psychologischer Tatsachen	72
bb) Die Auflösung des Paradoxons	73
cc) Zusammenfassung – Deskriptive Kausalitätswahrnehmung und normatives Zurechnungsempfinden	75
d) Zusammenfassung – Die vergeltende Rechtsstrafe zur Erhaltung der Rechtsordnung	76
3. Würdigung des Ansatzes von <i>Adolf Merkel</i>	77
 Teil 3: Sozialpsychologische Gerechte-Welt-Forschung	 83
I. Die Gerechte-Welt-Forschung	84
1. Die Gerechte-Welt-Hypothese	86
a) Die Gerechte-Welt-Hypothese – Das Anagramm-Experiment von <i>Melvin J. Lerner</i>	87
b) Die Gerechte-Welt-Hypothese – Das Stromschlag-Experiment von <i>Melvin J. Lerner</i> und <i>Carolyn H. Simmons</i>	88
c) Die Gerechte-Welt-Hypothese – Das Produktivitäts-Experiment von <i>J. Stacy Adams</i> und <i>William B. Rosenbaum</i>	89

d) Die Gerechte-Welt-Hypothese – Das Raubüberfall-Experiment von <i>Carolyn L. Hafer</i>	90
e) Die Gerechte-Welt-Hypothese – Zusammenfassung der experimentellen Forschung	94
2. Entstehung und Funktion des Gerechte-Welt-Glaubens	96
a) Belohnungsaufschub und persönlicher Vertrag	96
b) Verfolgung langfristiger Ziele entlang sozialadäquater Verdienstregeln	99
c) Entstehung und Funktion des Gerechte-Welt-Glaubens – Zusammenfassung	101
3. Interindividuelle Unterschiede beim Gerechte-Welt-Glaube	103
4. Strategien zur Erhaltung des Gerechte-Welt-Glaubens	105
a) Restitutive Erhaltungsstrategien	106
aa) Kompensation als restitutive Erhaltungsstrategie	106
bb) Rache als restitutive Erhaltungsstrategie	107
b) Deutungsstrategien	109
aa) Irrationale Deutungsstrategien	110
(1) Verhaltenszuschreibung als irrationale Deutungsstrategie	110
(2) Charakterliche Bewertung als irrationale Deutungsstrategie	111
(3) Ergebnisumdeutung als irrationale Deutungsstrategie	112
bb) Rationale Deutungsstrategien	112
(1) Die institutionelle Bestrafung des Täters als rationale Deutungsstrategie	112
(a) Die Studien zu Strafzielpräferenzen von <i>John M. Darley</i>	113
(b) Das Raubüberfall-Experiment von <i>Carolyn L. Hafer</i>	116
(2) Der <i>Demonizing-Process</i> als rationale Deutungsstrategie	117
c) Distanzierungsstrategien	118
aa) Physische Vermeidung des Opfers als Distanzierungsstrategie	119
bb) Kognitive Abwendung vom Opfer als Distanzierungsstrategie	120
cc) Weltsichten und Schutzstrategien – Abwendung vom sozialen Bezugsrahmen als Distanzierungsstrategie	121
d) Restitutive Strategien, Deutungsstrategien, Distanzierungsstrategien – Verhältnis und Vorhersehbarkeit	122

e) Zusammenfassung – Strukturmerkmale der Strategien zur Erhaltung des Gerechte-Welt-Glaubens	123
II. Die Gerechte-Welt-Forschung im Lichte der Strafbegründung	
<i>Adolf Merkels</i>	125
1. <i>Lerners</i> Gerechte-Welt-Glaube und <i>Merkels</i> Vergeltungsbedürfnis	126
2. Entstehung von Gerechte-Welt-Glaube und Vergeltungsbedürfnis	128
3. Erhaltungsstrategien und Folgen der Straftat	129
 Teil 4: Zweckrationale Legitimation der tatproportionalen Strafe	131
I. Zweck der tatproportionalen Strafe	131
1. Herstellung von Proportionalität als Strafzweck	132
2. Sühne als Strafzweck	133
3. Traditionell-präventive Strafzwecke	134
a) Spezialprävention	134
b) Generalprävention	135
aa) Negative Generalprävention	135
bb) Positive Generalprävention	138
(1) Nachweisprobleme bei der Strafwirkungserwartung	140
(2) Normstabilisierung und disproportionale Strafen	143
(3) Der Instrumentalisierungseinwand	144
(4) Zusammenfassung	146
4. Aufrechterhaltung des Rechtszustandes als Strafzweck	149
a) Leben im Rechtszustand als Grundlage individueller Freiheit	150
b) Legitimation der Sanktionsordnung	152
II. Aufrechterhaltung des Rechtszustandes	
durch tatproportionales Strafen	152
1. Die ideellen Folgen der Straftat für das Leben im Rechtszustand	154
a) Die ideellen Folgen der Straftat als intellektueller Verbrechenschaden	156
aa) Die Lehre vom intellektuellen Verbrechenschaden – Die sozialpsychologischen Auswirkungen der Straftat nach <i>Welcker, Frank</i> und <i>Jellinek</i>	156
bb) Würdigung der Lehre vom intellektuellen Verbrechenschaden	158
b) Die ideellen Folgen der Straftat als Störung der Anerkennungsbeziehung	160
aa) Das strafrechtliche Unrecht als Störung der Anerkennungsbeziehung	161

bb)	Leben im Rechtszustand als Verhältnis wechselseitiger Anerkennung – das Anerkennungsverhältnis bei <i>Fichte</i> und <i>Hegel</i>	162
(1)	Die Überwindung des Kampfes um Anerkennung – <i>Hegels</i> Anerkennungsverhältnis	162
(2)	Intersubjektivität und Anerkennung bei <i>Fichte</i>	165
cc)	Rechtszustandsbezogene Präzisierung der ideellen Straftatfolgen	166
c)	Empirisch-normative Bestimmung der ideellen Tatfolgen	168
aa)	Die empirischen Grundlagen	168
bb)	Die normative Analyse	170
(1)	Normative Analyse rachebezogener Erhaltungsstrategien	171
(2)	Normative Analyse irrationaler Deutungsstrategien	173
(a)	Straftatspezifische Konkretisierung der irrationalen Deutungsstrategien	174
(b)	Normative Würdigung von Verantwortungsumdeutung	177
(aa)	Verantwortungsumdeutung als subjektive Veränderung des normativen Bezugsrahmens	177
(bb)	Subjektive Veränderung des normativen Bezugsrahmens als Beeinträchtigung wechselseitiger Anerkennung	179
cc)	Zusammenfassung	180
2.	Die tatproportionale Strafe als geeignetes und erforderliches Mittel zur Folgenbeseitigung	181
a)	Die institutionelle Bestrafung des Täters als Erhaltungsstrategie	181
b)	Institutionelle Bestrafung und Eindämmung rechtszustandsfeindlicher Erhaltungsstrategien	183
aa)	Vermeidung oder Eindämmung? – Die normativ gebotene Zielsetzung	183
bb)	Die Eindämmungswirkung als deskriptiv erreichbare Zielsetzung	185
cc)	Zwischenergebnis	186
c)	Die Erforderlichkeit der tatproportionalen Strafe	186
	Schlusswort	191
	Literaturverzeichnis	197
	Sach- und Personenverzeichnis	209

„Der Ursprung der Dinge ist das Grenzenlose. Woraus sie entstehen, darein vergehen sie auch mit Notwendigkeit. Denn sie leisten einander Buße und Vergeltung für ihr Unrecht nach der Ordnung der Zeit.“

Anaximander von Milet

Einleitung

Der vorstehende Satz des Anaximander von Milet¹ entstammt der wohl ersten Prosaschrift unserer Zivilisation, er wird als „ältester Spruch abendländischen Denkens“ bezeichnet.² Die Übersetzung kann dergestalt interpretiert werden, dass die aus dem Unendlichen hervorgegangenen Dinge einander Abbruch und damit Unrecht tun – zum Beispiel das Meerwasser der Küste, die Luft dem Wasser – und dass solche Beraubung Ausgleichung fordert, die geschieht, indem im Laufe der Zeit das entstandene Ding mit Notwendigkeit wieder in das Element oder in die Elemente zurückgeht, woraus es entstanden ist – die überflutete Küste trocknet wieder aus, der Meerschlammscheidet sich wieder in Wasser und Sand.³ Gerechtigkeit durchwaltet so den Kosmos, die „Weltordnung ist zugleich Rechtsordnung“.⁴ So wird in diesem Satz ein Hinweis gesehen auf die Rolle der Vergeltung als organisierende Kraft in der Natur – und damit auch in menschlichen Beziehungen.⁵

In der deutschen Strafzweckdiskussion der letzten Jahrzehnte wird eine vergeltungstheoretische Strafbegründung hingegen nicht selten als unhaltbar angesehen.⁶ Die Kritiker halten den Vergeltungstheorien seit jeher vor allem entgegen, sie seien irrational und transzendent und somit geschichtlich überholt.⁷

¹ Nach *Nestle*, Vom Mythos zum Logos, S. 84; weitere Übersetzungen sind zu finden bei *Wolf*, Griechisches Rechtsdenken I, S. 219.

² *Engisch*, Auf der Suche nach Gerechtigkeit, S. 147.

³ Diese Deutung ist zu finden bei *Engisch*, S. 147, der auf ähnliche Interpretationen von *Wolf*, Griechisches Rechtsdenken I, S. 229 f., 231 f. und *Dittrich*, Geschichte der Ethik I, S. 122 f., verweist.

⁴ *Dittrich*, Geschichte der Ethik I, S. 123.

⁵ Vgl. *Hogan/Emler*, Retributive Justice, S. 125.

⁶ Siehe dazu *Kaufmann*, Die Aufgabe des Strafrechts, S. 265, der feststellt, dass „mit dem Wort Vergeltung eine Position weniger markiert als vielmehr gebrandmarkt“ werde. In jüngster Zeit ist hingegen durchaus eine „Renaissance des Vergeltungsdenkens“ zu erkennen, wie *Pawlik* zutreffend feststellt (vgl. *Pawlik*, Das Unrecht des Bürgers, S. 87 mit zahlreichen Nachweisen).

⁷ Vgl. hierzu exemplarisch *Roxin*, Strafrecht AT I, S. 73, der zur vergeltungstheoretischen Strafbegründung folgendes anmerkt: „Die metaphysische Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen, ist der Staat als eine menschliche Einrichtung weder fähig noch berechtigt. [...] Der Gedanke, man könne ein Übel (die Straftat) durch Hinzufügung eines weiteren Übels (des

Obwohl schon mehrfach dargelegt wurde, dass die von den Kritikern behauptete Sinnlosigkeit und Irrationalität eine ständig wiederholte Leerformel ist und mit ihr theoretische Konstruktionen angegriffen werden, die in der angegriffenen Form kaum jemals vertreten wurden⁸, verstummt die Kritik nicht.⁹

Diese Kritik mag ihren Ursprung zu einem gewissen Teil darin finden, dass dem Vergeltungsprinzip menschliche Regungen zu Grunde liegen, die „ungekünstelt, ohne jede Reflexion zur Stelle sind“.¹⁰ In diese ursprünglichen Impulse mischt sich auch nicht der leiseste Gedanke daran, dass Vergeltung irgendeinem Zweck dienen sollte¹¹ – mit anderen Worten: dass sich die Entstehung dieser Seelenregungen unabhängig von teleologischer Denktätigkeit vollzieht¹², macht die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Vergeltungsprinzip und damit eine vergeltungstheoretische Strafbegründung nicht gerade einfach.¹³ Gelangt man dann auch noch zu dem Befund, dass in früheren, in tiefer Religiosität verwurzelten Gesellschaftsformen jene Regungen transzendente Erklärungen erfuhren¹⁴, so scheint ein Rückgriff auf das Vergeltungsprinzip zur theoretischen Strafbegründung aus dem Blickwinkel des Aufgeklärten nahezu ausgeschlossen.

Nicht zu umgehen ist jedoch ein anderer Befund: Zu allen Zeiten und durch alle Kulturen hindurch war das Prinzip der Vergeltung die Triebfeder menschlichen Strafens¹⁵ – und ist es nach wie vor: „Strafe gilt als Ausdruck vergeltender

Strafleidens) ausgleichen oder aufheben, ist nur einem Glauben zugänglich, auf den der Staat niemanden verpflichten darf, seit er seine Gewalt nicht mehr von Gott, sondern vom Volke ableitet“.

⁸ Vgl. *Kalous*, Positive Generalprävention durch Vergeltung, S. 24; *Kaufmann*, Die Aufgabe des Strafrechts, S. 266 ff.; *Frisch*, Schwächen und berechtigte Aspekte der Theorie der positiven Generalprävention, S. 141; *M. Köhler*, Strafrecht AT, S. 43.

⁹ Nach *Lüderssen*, StV 2004, S. 100, haben retrospektiv angelegte Straftheorien „in modernen, den Menschen hier und jetzt dienenden Verfassungsstaaten nichts zu suchen“.

¹⁰ *Beling*, Die Vergeltungsidee und ihre praktische Bedeutung für das Strafrecht, S. 14.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Im Unterschied dazu fällt die wissenschaftliche Erklärung anderer menschlicher, im Ursprung unreflektierter Verhaltensweisen mittlerweile leichter: So weiß man beispielsweise, dass der Mensch Flüssigkeit zu sich nimmt, um u. a. die körperliche Organtätigkeit aufrecht zu erhalten. In der Regel dürfte die Flüssigkeitsaufnahme jedoch ohne intellektuelle Durchdringung des teleologischen Zusammenhangs erfolgen. Freilich erachtet der Naturwissenschaftler dank der gewonnenen Erkenntnis das ursprüngliche Verhalten trotz seiner Unreflektiertheit keineswegs als zwecklos.

¹⁴ Vgl. *Günther*, Die Idee der Wiedervergeltung, S. 9 ff.; siehe dazu auch *Frisch*, Zur Idee der Strafe, S. 57.

¹⁵ Vgl. *Frisch*, Zur Idee der Strafe, S. 68: „Die Vorstellung von der Strafe als einer mit der Tat verbundenen, wegen dieser verhängten Folge, die sich am Gewicht der Tat und an der Schuld des Täters zu orientieren hat, verkörpert damit offensichtlich eine Idee, die zu unter-

Gerechtigkeit und ist damit Reaktion auf ein normwidriges Verhalten“, heißt es etwa in einer jüngeren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.¹⁶ Auch in Urteilen des Bundesgerichtshofs tritt der Vergeltungsgedanke deutlich hervor: „Von ihrer Bestimmung als gerechtem Schuldausgleich darf sich die Strafe weder nach oben noch nach unten inhaltlich lösen.“¹⁷ Und in entsprechender Weise lässt die Gesetzgebung dem Vergeltungsprinzip Raum, wenn § 46 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches sagt: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“

Nun mag der klügelnde Verstand diesen Tatsachen aufgrund obiger Kritik wenig Beachtung schenken. Es drängt sich jedoch die Frage auf, ob das Prinzip der Vergeltung nicht auch für die Zukunft von Wert ist: Ist die Vergeltungsstrafe wirklich zwecklos oder enthält sie – gar zwangsläufig – einem Zweck dienende Aspekte? Und sind es nicht gerade diese zweckrationalen Aspekte, die in einer aufgeklärten Gesellschaft, in der staatliches Strafen eines legitimen Zwecks bedarf, an die Stelle früherer transzendentaler Erklärungsmuster treten und eine funktionale Begründung der Vergeltungsstrafe ermöglichen? Diesen und anderen Fragen wird sich die vorliegende Arbeit zuwenden.

I. Gang der Untersuchung

Eine zweckrationale Strafbegründung sieht in der Strafe ein Mittel zum Zweck und setzt deshalb das Bestehen eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Strafe und dem von ihr verfolgten Zweck voraus. Eine solche Funktionalität kann aber ohne Rückgriff auf Empirie nicht plausibel dargelegt werden.¹⁸ Es soll daher im Rahmen dieser Arbeit nicht nur auf die überwiegend normativen Aspekte der in der Rechtswissenschaft geführten Strafzweckdiskussion eingegangen, sondern diese auch mit den empirischen Befunden der Sozialwissenschaften verknüpft werden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist demnach, die Ver-

schiedlichen Zeiten und in ganz unterschiedlichen staatlichen Gemeinschaften als sachgerecht und richtig empfunden worden ist und noch immer wird.“; ähnlich bereits *Günther*, Die Idee der Wiedervergeltung, S. 15: „Dagegen ist die Vorstellung von der Notwendigkeit einer gerechten Vergeltung der Verbrechen im weiteren Sinne, welche einen äußerlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Missethat und Strafe fordert, überall so fest im Bewußtsein der Völker geblieben, daß sie kein Gesetzgeber je gänzlich unberücksichtigt zu lassen wagte.“

¹⁶ BVerfGE 109, 133, 168; siehe auch BVerfGE 22, 132: „Jede Kriminalstrafe ist ihrem Wesen nach Vergeltung durch Zufügung des Strafübels“.

¹⁷ BGHSt 24, 134.

¹⁸ Ansonsten droht ein anthropologisches Konstrukt, welches sich der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung durch inadäquat definierte Begriffe entzieht, vgl. *Montada*, Schuld als Schicksal? Zur Psychologie des Erlebens moralischer Verantwortung, S. 2.

geltungsstrafe in einen zweckrationalen Begründungszusammenhang zu stellen, der die beschreibenden und bewertenden Faktoren, die zur Strafligitimation erforderlich sind, in sich vereint.

Begonnen wird im ersten Kapitel der Arbeit mit einer näheren Beleuchtung des Untersuchungsgegenstandes. Dabei soll ein hinreichend präziser Begriff der Vergeltungsstrafe bestimmt werden, um den nachfolgenden Betrachtungen und Erörterungen eine tragfähige Grundlage zu geben.¹⁹ Hierzu wird insbesondere der Begriff der Vergeltung in etymologischer Hinsicht untersucht. Es wird sich zeigen, dass Vergeltung bereits begrifflich ein objektivierendes Maßprinzip enthält und damit einen Bedeutungsgehalt aufweist, der als *Herstellung von Proportionalität* bezeichnet werden kann. Weiter wird gezeigt, dass es im vorliegenden Kontext um eine Proportionalität zwischen Tat und Strafe geht, weshalb der Begriff der Vergeltungsstrafe mit dem der tatproportionalen Strafe gleichgesetzt werden kann.²⁰

Im zweiten Teil der Arbeit werden einige strafrechtswissenschaftliche Modelle vorgestellt, die sich mit Fragen zur Legitimation der tatproportionalen Strafe auseinandersetzen.²¹ Dabei sollen insbesondere die Gedanken von Strafrechtlern wie *Andrew von Hirsch, Wolfgang Frisch und Adolf Merkel* erläutert und daraufhin untersucht werden, ob sie Ansatzpunkte für eine funktionale Strafbegründung enthalten. In den Mittelpunkt der Untersuchung wird hierbei das Strafkonzept *Adolf Merkels* rücken: *Merkel* betrachtet die Vergeltungsstrafe als Zweckstrafe und führt das Vergeltungsprinzip auf Umstände zurück, die einer erfahrungswissenschaftlichen Erforschung zugänglich sind und deshalb für eine funktionale Begründung der tatproportionalen Strafe von besonderer Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere für *Merkels* Hypothese, wonach Menschen den Wunsch und die Überzeugung hegen, dass ein jeder das bekommt, was er verdient.

Ob und inwieweit die von *Merkel* bereits im 19. Jahrhundert formulierten Hypothesen von der zeitgenössischen sozialpsychologischen Forschung gestützt werden, wird der dritte Teil der Arbeit zeigen.²² Dort wird sich die Untersu-

¹⁹ Siehe dazu unten Teil 1.

²⁰ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht untersucht wird hingegen die Frage, auf welche Weise und anhand welcher konkreten Maßstäbe eine tatproportionale Strafe bemessen werden kann. Hierzu gibt die Lehre von der Tatproportionalität umfangreich Auskunft: Einen guten Überblick gibt *Hörnle*, Kriterien für die Herstellung von Tatproportionalität, S. 99 ff. Zur Frage, ob und inwieweit zwischen einer tatproportionalen Strafzumessung und einer an dem Begriff der Tatschuld ausgerichteten Strafzumessung Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen, vgl. *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, S. 389 ff.; *Streng*, Kommentar zu „Kriterien für die Herstellung von Tatproportionalität“, S. 129 ff.

²¹ Siehe dazu unten Teil 2.

²² Siehe dazu unten Teil 3.

chung ausführlich mit dem Forschungszweig der sogenannten Gerechte-Welt-Forschung befassen. Dieser von *Melvin J. Lerner* begründete Ansatz geht auf der Basis experimenteller Untersuchungen davon aus, dass Menschen ein Bedürfnis haben, daran zu glauben, dass ein jeder das bekommt, was er verdient. Dieser als Gerechte-Welt-Glaube bezeichnete Bewusstseinsmechanismus weist augenscheinliche Parallelen zu *Merkels* Hypothese über das Fundament des Vergeltungsprinzips auf. Ziel des Kapitels ist es daher, unter Beachtung der strafkonzeptionellen Überlegungen *Merkels* zu ermitteln, welche Befunde der sozialpsychologisch-experimentellen Gerechte-Welt-Forschung für die rechtswissenschaftliche Strafzweckdiskussion nutzbar gemacht werden können.

Im vierten und abschließenden Teil der Arbeit soll schließlich ein eigenes Modell zur zweckrationalen Legitimation der tatproportionalen Strafe entwickelt werden.²³ Dieses Modell wird sich an den Strafkonzepthen *Merkels* und *Frischs* orientieren und zur empirischen Fundierung auf die Befunde der Gerechte-Welt-Forschung zurückgreifen. Die dabei auftretenden vielfältigen Fragestellungen werden in struktureller Hinsicht auf zwei Ebenen behandelt: Auf der ersten Ebene geht es um die Benennung eines die tatproportionale Strafe tragenden Zwecks, während auf der zweiten Ebene untersucht wird, ob die tatproportionale Strafe ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Zwecks darstellt.²⁴ Zunächst werden demnach einige der von den traditionellen Straftheorien angegebenen Strafzwecke untersucht, wobei insbesondere auf die in jüngster Zeit sich großer Beliebtheit erfreuende Theorie der positiven Generalprävention eingegangen wird. Die Analyse der verschiedenen Strafzwecke wird schließlich zeigen, dass der tragende Zweck tatproportionalen Strafens in der *Aufrechterhaltung des Rechtszustandes* zu finden ist. Auf der zweiten Ebene liegt der Schwerpunkt der Betrachtungen auf der Fragestellung, ob das Mittel der tatproportionalen Rechtsstrafe dazu geeignet ist, den Zweck der Aufrechterhaltung des Rechtszustandes zu erreichen. Bei der Untersuchung dieses funktionalen Zusammenhangs wird es zunächst darum gehen, die für das Leben im Rechtszustand schädlichen Auswirkungen von Straftaten zu ermitteln. Hierfür liefert die experimentelle Gerechte-Welt-Forschung zahlreiche Ansatzpunkte, mit deren Hilfe eine empirische Beschreibung der Auswirkungen von Straftaten möglich erscheint. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die empirisch bestimmten Straftatfolgen schädlich für den Rechtszustand sind, erfordert im zweiten Schritt zudem eine normative Analyse der empirischen Befunde. Hier wird insbesondere versucht, das von *Hegel* und

²³ Siehe dazu unten Teil 4.

²⁴ Dabei wird sich der Versuch einer zweckrationalen Strafbegründung auf den Vorgang der Strafverhängung beziehen. Zu Inhalt und Notwendigkeit einer spezifischen Legitimation der Strafandrohung vgl. *Frisch*, Zum Zweck der Strafandrohung, S. 55 ff.

Fichte als *Anerkennungsverhältnis* beschriebene Rechtsverhältnis für eine normative Analyse der empirisch ermittelten Straftatfolgen nutzbar zu machen, um im Ergebnis ein empirisch-normatives Substrat der für den Rechtszustand schädlichen Straftatfolgen zu gewinnen. Ob die institutionalisierte Bestrafung des Täters das Potential zur Beseitigung dieser Folgen in sich trägt und inwieweit hierfür eine tatproportionale Ausgestaltung der Strafe erforderlich ist, wird im letzten Abschnitt des vierten Kapitels untersucht. Auch hierbei soll so weit wie möglich auf die empirischen Befunde der Gerechte-Welt-Forschung zurückgegriffen werden.

II. Methodische Vorüberlegungen

Betrachtet man den dargelegten Gang der Untersuchung in methodischer Hinsicht, so fällt auf, dass nicht nur die Rechtswissenschaften, sondern auch die Sozialpsychologie und die Philosophie für die vorliegende Arbeit herangezogen werden. Ein solches Zusammenspiel dreier verschiedener Disziplinen ist nicht nur von besonderem Reiz, sondern auch erklärungsbedürftig, weshalb das der Arbeit zu Grunde liegende methodische Konzept im Folgenden kurz skizziert werden soll.²⁵

Eine geisteswissenschaftliche Untersuchung, mit der Erscheinungen beschrieben und auf ihre ersten, nicht weiter zerlegbaren Teile zurückgeführt werden sollen, ist gehalten, dem Kausalitätsgesetz folgend zu den „realen Ursachen der Erscheinungen zu gelangen“.²⁶ Handelt es sich bei der untersuchten Erscheinung um die soziale Reaktion gegen Übertretungen sozialer Normen, so bildet die Gesellschaft den gemeinsamen Anknüpfungspunkt dieser Untersuchung. Die Gesellschaft als Realität des menschlichen Miteinanders ist gleichsam Gegenstand der Sozialwissenschaft, welche die Prozesse untersucht, die sich aus dem Zusammenleben der staatlich, religiös, ökonomisch, historisch – mit einem Worte: der sozial – bedingten Individuen entwickeln.²⁷ Neben der Soziologie ist vor allem die Sozialpsychologie mit der Erklärung dieser Prozesse befasst.²⁸

²⁵ Die vorliegende Arbeit orientiert sich in methodischer Hinsicht an den Überlegungen *Jellineks*, *Die socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, S. 1 ff.

²⁶ Vgl. *Jellinek*, *Die socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, S. 3 f.

²⁷ *Jellinek*, *Die socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, S. 10 f.

²⁸ So *Jellinek*, *Die socialetische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe*, S. 10 unter Verweis auf *Johann Friedrich Herbart*, der das Verhältnis von Sozialwissenschaft und Psychologie mit folgenden Worten beschreibt: „Denn vermittelt des Worts, vermittelt der Rede, geht der Gedanke und das Gefühl des Einen hinüber in den Geist des Anderen; dort weckt er neue Gedanken und Gefühle, welche sogleich über die nämliche Brücke wandern, um die Vorstellungen des Ersten zu bereichern; auf diese Weise geschieht es, dass der aller-

Wenn die vorliegende Arbeit also die Frage nach der Existenz von individuellen und kollektiven Bedürfnissen aufwirft und die individuellen und sozialen Folgen von deren Befriedigung beziehungsweise Nichtbefriedigung untersucht, so muss und wird sie an entsprechender Stelle die Erkenntnisse der Sozialpsychologie heranziehen.

Doch warum bedarf es neben dieser empirischen Geisteswissenschaft auch eines Rückgriffs auf die Philosophie? Wagt man einen Blick zur Naturwissenschaft, so wird man feststellen, dass diese sich von der Einmischung der philosophisch letzten Prinzipien in weiten Bereichen frei machen konnte – so wird beispielsweise kein Mediziner, der die Ursachen von Diabetes untersucht, zunächst über das Wesen der Materie spekulieren.²⁹ Das Verhältnis zwischen Geisteswissenschaft und Philosophie ist dagegen engerer Art. Dies hat seine Hauptursache in dem Umstand, dass die geistigen Phänomene unendlich komplizierter sind als die körperlichen Erscheinungen der Natur. Hinzu kommt, „dass die psychischen Erscheinungen zu ihrer völligen Durchdringung die vollständige Erforschung des Naturfaktors“, der bei ihnen im Spiel ist, voraussetzen.³⁰ Daher ist die von *Jellinek* Ende des 19. Jahrhunderts getroffene Feststellung, dass eine „entsagungsvolle Bescheidenheit“ notwendig sei, um auf dem Gebiet der Geisteswissenschaft große Resultate herbeizuführen³¹, nach wie vor von großer Aktualität. Da es hoffnungslos sei, im Laufe eines Menschenlebens auf dem Wege klarer Induktion und Deduktion zu dem Endziel umfassender Erkenntnis zu gelangen – so *Jellinek* weiter – sei man genötigt, Zuflucht zu Prinzipien zu nehmen, „die ohne weiteres den gewünschten Dienst leisten“.³² Solange es also der empirischen Geisteswissenschaft nicht gelingt, den letztgültigen Zusammenhang der gefundenen Erkenntnisse darzulegen, solange bleibt es der Philosophie vorbehalten, dieses Vakuum auszufüllen.³³ Die Philosophie bleibt jedoch nicht unberührt von den Sozialwissenschaften, denn letztere enthalten die Forderung, „die Einheit aller Wissenschaft empirisch zu erproben“.³⁴

mindeste Theil unserer Gedanken aus uns selbst entspringt, vielmehr wir Alle gleichsam aus einem öffentlichen Vorrath schöpfen und an einer allgemeinen Gedankenerzeugung Theil nehmen“, *Herbart*, Über einige Beziehungen zwischen Psychologie und Staatswissenschaft, S. 203.

²⁹ Beispiel in Anlehnung an *Jellinek*, Die socioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 8, der das Verhältnis von Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft und Philosophie in sehr eindrücklicher und nach wie vor aktueller Weise beschreibt.

³⁰ *Jellinek*, Die socioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 7.

³¹ *Jellinek*, Die socioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 8.

³² Ebd.

³³ Zum Umgang des Strafrechts mit dem Fehlen empirisch abgesicherten Wissens vgl. *Frisch*, Defizite empirischen Wissens und ihre Bewältigung im Strafrecht, S. 239 ff., 259 ff.

³⁴ *Jellinek*, Die socioethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 12.

Die Sozialwissenschaften stehen auf dem festen Fundament der Naturprozesse und haben – wann immer möglich – in die „wolkenbedeckten Höhen der letzten Principien“ zu blicken und diese zu prüfen.³⁵

Will man aber gesellschaftliche Vorgänge nicht nur erklären, sondern den gesellschaftlichen Zustand durch konkrete Maßnahmen verbessern, so genügt nicht allein die Erkenntnis über das Bestehen und den Ursprung individueller und kollektiver Bedürfnisse und über die Folgen deren Befriedigung. Vielmehr ist „der theoretischen Socialwissenschaft eine praktische an die Seite zu stellen, deren Charakter und Methode durch das System wohlerkannter socialer und individueller Zwecke bestimmt wird“.³⁶ Dies sind die Rechtswissenschaften, die in ihrer spezifischen Methode „gänzlich nur auf die Erfassung des Praktischen gerichtet“³⁷ sind und mit deren Hilfe der sozialwissenschaftliche Erkenntnisgewinn für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden kann.

³⁵ Ebd.

³⁶ *Jellinek*, Die socialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 14.

³⁷ Ebd.

Teil 1

Der Begriff der Vergeltungsstrafe

Der erste Teil der Arbeit widmet sich der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes. Ziel ist es, einen Begriff der Vergeltungsstrafe zu bestimmen, der sowohl in phänomenologischer Hinsicht hinreichend präzise als auch in straflegitimatorischer Hinsicht frei von Definitionssperren ist.¹ Dazu wird der zusammengesetzte Begriff *Vergeltungs-Strafe* in seine beiden Bestandteile zerlegt und zunächst die Strafe auf ihre wesentlichen Merkmale hin untersucht.² Im Anschluss soll der Begriff der Vergeltung neben seiner zeitgenössischen Verwendung vor allem auch in etymologischer Hinsicht bestimmt werden.³ Abschließend werden die auf diese Weise konkretisierten Begriffe wieder zusammengeführt und jener Begriff der Vergeltungsstrafe benannt, auf dessen Grundlage die Betrachtungen und Erörterungen dieser Arbeit aufbauen werden.⁴

I. Der Begriff der Strafe

Allseitige Einigkeit über den Begriff eines Gegenstandes setzt in der Regel eine entsprechende Einigkeit über seine Funktion und Beschaffenheit voraus. Die Beschreibung eines Stuhls als „Sitzmöbel“⁵ beruht unzweifelhaft auf seiner Funktion als Sitzgelegenheit und weiter der aus dieser resultierenden Beschaffenheit als Sitzfläche. Bestünde dagegen Uneinigkeit über die Funktion eines Stuhls, so würde sich diese unausweichlich auf Beschaffenheit und Beschreibung des Gegenstandes auswirken. Ins Allgemeine gewendet bedeutet das, dass die begriffliche Beschreibung eines von Menschen gemachten Gegenstandes – und darum handelt es sich unzweifelhaft auch bei der kulturellen Erscheinung der Strafe – vom Finalgrund des Gegenstandes abhängig ist.

¹ Es bleiben deshalb solche Begriffsbildungen unberücksichtigt, die die Vergeltungsstrafe als zweckfreie Strafe definieren – derartige Definitionen verunmöglichen von vornherein eine zweckrationale Legitimation und sind deshalb für das Anliegen der vorliegenden Untersuchung unbrauchbar.

² Siehe dazu unten I.

³ Siehe dazu unten II.

⁴ Siehe dazu unten III.

⁵ Brockhaus-Enzyklopädie, Deutsches Wörterbuch (Bd. 30), S. 3797.

Bekanntermaßen besteht über den Finalgrund der Rechtsstrafe jedoch keineswegs Einigkeit.⁶ Ein allseits anerkannter Begriff der Strafe ist daher nicht leicht zu bestimmen. Die Frage nach der Legitimation von Strafe darf aber nicht ohne jeden Realitätsbezug behandelt werden. Denn die Strafe ist keine Erfindung der Theorie: „In ihr manifestiert sich vielmehr eine soziale Praxis.“⁷ Das Legitimationsbemühen muss daher an diese soziale Praxis und damit an ein vorwissenschaftliches Verständnis des Phänomens der Strafe anknüpfen.⁸ Ein Absehen davon wäre in phänomenologischer Hinsicht unangebracht – denn anstatt die Frage nach der Legitimität der tatsächlich praktizierten Institution Strafe zu beantworten, liefe eine solches Vorgehen darauf hinaus, eine neue Verwendung des Wortes Strafe für die Zukunft vorzuschlagen.⁹ Im Folgenden soll daher der Begriff der Strafe mit Blick auf die wesentlichen Merkmale bestimmt werden, die das vorwissenschaftliche Verständnis des Phänomens Strafe kennzeichnen.¹⁰

1. Strafe als freiheitsbeschränkender Zwangsakt: Die Zufügung eines Übels

Ein wesentliches Merkmal der Strafe besteht darin, dass dem Täter eine Entbehrung auferlegt wird¹¹, die regelmäßig hochrangige Rechtsgüter betrifft. Deshalb enthält die Strafe einen freiheitsbeschränkenden Zwangsakt, der herkömmlich als *Übel* bezeichnet wird.¹² Dass dieser Zwangsakt vom Täter in Ausnahmefällen nicht als Übel empfunden werden mag¹³, ändert hieran nichts, denn es kommt allein auf die Intention des Zwangs und nicht auf das subjektive Empfinden des Betroffenen an.¹⁴

2. Rechtsstrafe und formalisiertes Verfahren

Strafe im vorliegenden Kontext ist eine hoheitliche Maßnahme der öffentlichen Gewalt – es geht mithin um die sogenannte Rechtsstrafe. Ein Zwangsakt kann

⁶ Zu den einzelnen Strafzwecken siehe unten in Teil 4, unter I.

⁷ Pawlik, Person, Subjekt, Bürger, S. 14 m. w. N.

⁸ Pawlik, Person, Subjekt, Bürger, S. 15.

⁹ So zutreffend Pawlik, Person, Subjekt, Bürger, S. 15.

¹⁰ Die nachfolgende Begriffsbestimmung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an Lesch, JA 1994, S. 511 f. und Pawlik, Person, Subjekt, Bürger, S. 14 f.

¹¹ Vgl. von Hirsch, Begründung und Bestimmung tatproportionaler Strafen, S. 54.

¹² Ausführlich dazu Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 65; vgl. auch Zimmermann, Verdienst und Vergeltung, S. 4.

¹³ Siehe dazu Klug, Festschrift für Husserl, S. 217.

¹⁴ Ähnlich Neumann/Schroth, Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, S. 8.

Sach- und Personenverzeichnis

Anmerkung: Kursiv gedruckte Einträge bezeichnen Hauptfundstellen.

- Abschreckung, *siehe* negative Generalprävention
Adams, John Stacy 87, 89–90, 95
Anagramm-Experiment 87–88
Anaximander 1
Anerkennungsverhältnis 155–156, 161, 162–168, 170, 172, 178–180, 192
- Balancetheorie, *siehe* Heider
Bestrafung, institutionalisierte 6, 96, 116, 147, 174, 180–183, 185–186, 188, 192–193
- Darley, John M. 112–117, 181–182, 188
Deliktgruppen, präventionsresistente, *siehe* Präventionsresistenz
Dissonanz, kognitive, *siehe* Dissonanztheorie
Dissonanztheorie 87, 141
- Erforderlichkeit 153, 181, 186–189, 191
Erhaltungsstrategien, rechtszustandsfeindliche 181, 183, 185–186, 188, 193
- Feuerbach, Anselm von 136
Fichte, Johann Gottlieb 6, 155, 161, 165–166, 167, 170, 192
Frank, Reinhard 157
Frijda, Nico H. 107, 171
Frisch, Wolfgang 4–5, 46–50, 82, 131–132, 154
- Geeignetheit 153, 181, 191
Generalprävention
– negative 29, 31, 33, 135–138
– positive 5, 31, 135, 138–149, 193
- Gerechte-Welt-Forschung 82, 83–130, 131, 153, 170, 180, 185–187, 192–194
– Entwicklungspsychologie 128–129
Gerechte-Welt-Glaube 85–86, 91, 95, 96–125, 153, 169–170, 173–174, 176, 179–183, 186–188, 192
– Demonizing-Process 117–118, 124
– Deutungsstrategien 106, 109–118, 122–125, 170, 173
– Distanzierungsstrategien 106, 118–125
– Erhaltungsstrategien 106–109, 122–125, 126, 129–130, 153, 169, 172–173, 179–180, 182, 185–187, 192
– restitutive Strategien, *siehe* Erhaltungsstrategien
Gerechtigkeit 1, 3, 20, 25, 29, 32, 35, 47, 49–51, 56, 59–64, 71–72, 74, 76–78, 80, 81, 91–94, 96, 99, 103, 105–106, 108–109, 121, 127, 139
Gerechtigkeitsforschung 82–83, 116, 171, 188, 194
Gollwitzer, Mario 107–109, 171
Grommes, Sabine 13
- Hafer, Carolyn J. 87, 90–96, 99–101, 112, 116–117, 169, 173, 175, 181–182, 185, 188, 193
Hegel, Georg Friedrich 5, 49, 155, 160–165, 166–167, 170, 192
Heider, Fritz 98–99
Hirsch, Andrew von 4, 21–35, 36–37, 40, 44
Hobbes, Thomas 11
Hörnle, Tatjana 35–44
- Instrumentalisierungseinwand, *siehe* Kant

- Jakobs, Günther 137, 141, 147–148
 Jellinek, Georg 7, 157
- Kant, Immanuel 145–147
 Kausalitätsgesetz 6, 73–75, 78
 Kausalitätswahrnehmung 75–76
 Kleinig, John 41, 44
- Lerner, Melvin J. 84–88, 95–102, 105–106, 110, 112, 122, 126–128, 193
 Luhmann, Niklas 147
- Machtnatur des Rechts 65–66
 Merkel, Adolf 4–5, 50–82, 83, 125–130, 131–132, 149, 193–195
- Oersted 159
- Pancer, Mark S. 119–120
 Piaget, Jean 98–99, 128
 Platon 41
 Prävention 25–28, 68
 Präventionsresistenz 33–35, 37, 41, 136
 Produktivitäts-Experiment 89–90
 Prudential reason 26, 29, 33–34, 37
- Rache 12–13, 15–17, 106–109, 124, 130, 157, 159, 171–173, 180, 185, 192
 Raubüberfall-Experiment 90–94, 116–117, 169, 173, 175, 178, 182, 185
 Rechtslehre, allgemeine 58, 59–67
 Rechtsphilosophie 53–59
 Rechtstheorie 51–67
 Rechtszustand 149–152, 152–153, 180, 184, 191
 Rosenbaum, William B. 87, 89–90, 95
- Selbstbeschränkung 165–168, 170–172, 173, 174, 177, 180
 Simmons, Carolyn H. 86, 88, 95, 106, 122
 Sozialpsychologie 4–7, 59, 80, 82, 83–84, 91, 123, 127, 148, 155–157, 159–160, 168–170, 180, 188, 191–194
 Spezialprävention
 – negative 134
 – positive 134
 Strafe 2–6, 9–12, 17–22, 24–32, 34–42, 45–51, 53, 63, 67–72, 76–83, 98, 113–116, 128, 131–141, 143–150, 152–154, 156, 160, 172, 181, 183–195
 – Begriff 9–12
 – bei Adolf Merkel 67–77, 78
 – Strafzumessungstheorie 38–40, 42–45
 Strafe, tatproportionale, *siehe* Tatproportionalität
 Strafzwecke 68–71, 77–80, 131–151
 – Generalprävention 5, 29, 31, 33, 135–149, 193
 – präventive 134–149
 – Proportionalität 132–133
 – Spezialprävention 134–135
 – Sühne 133–134
 Stromschlag-Experiment 88–89
 Stroop-Test 91–93, 95
- Tadel 19–41, 45, 62, 183
 Tatfolgen, ideelle 153–181
 Tatfolgenbeseitigung 181, 191
 – Eindämmungswirkung 183, 185–186, 188, 193
 – Vermeidung 183–184
 Tatproportionalität 4–6, 18, 19–46, 48, 50–51, 77, 83, 131–135, 137–140, 144, 146, 149–150, 152–154, 181, 183, 186–189, 191, 194
 – bei Adolf Merkel 76–78
 – bei Andrew von Hirsch 24–25
 – bei Tatjana Hörnle 40
 – bei Wolfgang Frisch 48
- Ungerechtigkeit 84, 86–87, 89, 92–93, 95, 103, 105–107, 109–112, 116–122, 124–126, 129–130, 169–171, 173, 175, 177, 187, 192
- Verantwortungsumdeutung 176–180
 Verbrechensschaden, intellektueller 156–160
 Verfassung 45, 48, 132, 144, 145
 Vergeltungsbegriff 12–17, 71, 77, 81
 Vergeltungsstrafe, 3–4 9–18, 19, 77–78, 80–81, 83, 132, 149, 191, 193
 Verhältnismäßigkeit 131, 152
 Viktimisierung, sekundäre 175

Welcker, Karl Theodor 155, 156–158
Wissenschaftstheorie, *siehe* Rechtstheorie

Zweckrationalität 18, 29, 31–35, 45–46,
48–51, 71, 80–81, 83, 131, 150, 183, 191,
193, 195

Zweckstrafe 4, 51, 76–78, 83